

**Vollziehungsverordnung  
zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz  
entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
(VEA)**

Änderung vom 17. Juni 2009

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

**I.**

Die Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEA) vom 15. Oktober 2003<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

---

SAR 811.621

<sup>1)</sup> AGS 2003 S. 269; 2005 S. 290, 444

**Ingress**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 7 Abs. 1 und 5 des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [Bundesgesetz]) vom 8. Oktober 1999<sup>1)</sup>, Art. 360b Abs. 1 des Obligationenrechts (OR)<sup>2)</sup>, Art. 6 Abs. 7 und Art. 9 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) vom 21. Mai 2003<sup>3)</sup>, § 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977<sup>4)</sup>, § 91 Abs. 2<sup>bis</sup> der Kantonsverfassung sowie § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG) vom 14. September 2004<sup>5)</sup>, beschliesst:

**§ 1 und Marginalie**

Die Tripartite Kommission (TPK) ist zuständig für den Vollzug

- a) der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit,
- b) des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

A. Tripartite  
Kommission  
1. Zuständigkeit

**§ 2 und Marginalie**

<sup>1)</sup> Die TPK besteht aus zwölf stimmberechtigten und zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

2. Zusammen-  
setzung

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat wählt für die ordentliche Amtsperiode

- a) vier stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmendenorganisationen,
- b) vier stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitgeberorganisationen,
- c) ein stimmberechtigtes Mitglied auf Vorschlag der Gemeindeammänner-Vereinigung.

---

<sup>1)</sup> SR 823.20

<sup>2)</sup> SR 220

<sup>3)</sup> SR 823.201

<sup>4)</sup> SAR 661.110

<sup>5)</sup> SAR 811.400

<sup>3</sup> Der Kommission gehören von Amtes wegen als stimmberechtigte Mitglieder an

- a) die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres,
- b) die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Migrationsamtes (MKA),
- c) die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

<sup>4</sup> Die Mitglieder ohne Stimmrecht werden wie folgt bestimmt:

- a) eine Vertretung der öffentlichen Arbeitslosenkasse durch das AWA,
- b) eine Vertretung der Berufsbildungsbehörde durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

### § 3 und Marginalie

3. Organisation  
und Verfahren

<sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>2</sup> Die Kommission kann zur Beschlussfassung über dringende Geschäfte und für weitere in dieser Verordnung und in einem Reglement vorgesehene Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

<sup>3</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter mindestens je zwei Mitglieder der Arbeitnehmenden-, der Arbeitgebenden- und der Behördenvertretung anwesend sind.

<sup>4</sup> Die Kommission legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, insbesondere die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.

### § 4 und Marginalie

4. Geschäftsstelle  
und Admini-  
stration

<sup>1</sup> Das MKA führt die Geschäftsstelle der TPK.

<sup>2</sup> Neben administrativen Aufgaben führt die Geschäftsstelle Kontrollen durch, für die gemäss Bundesgesetz die TPK zuständig ist.

<sup>3</sup> Für Geschäfte, die den Vollzug des AVIG betreffen, führt das AWA die administrativen Aufgaben.

**§ 5 und Marginalie**

Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die TPK, die Geschäftsstelle der TPK, von der TPK beauftragte unabhängige Expertinnen und Experten sowie die Inspektorinnen und Inspektoren des MKA in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung von Prüfungen gemäss Art. 360a Abs. 1 OR und Art. 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen [AVEG] vom 28. September 1956<sup>1)</sup> erforderlich sind (Art. 360b Abs. 5 OR und Art. 7 Bundesgesetz). Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

5. Durchführung  
der Kontrollen

**§ 6**

*Aufgehoben.*

**§ 7 und Marginalie**

Die Mitglieder der TPK haben Anspruch auf Entschädigung gemäss Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000<sup>2)</sup> und Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001<sup>3)</sup>.

6. Entschädigung

**II.**

Die Verordnung zum Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (V EG AVIG/AVG) vom 15. Dezember 2004<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 5**

Die in der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEA) vom 15. Oktober 2003<sup>5)</sup> erwähnte Tripartite Kommission nimmt auch die Aufgaben der Tripartiten Kommission gemäss § 7 EG AVIG/AVG wahr.

---

<sup>1)</sup> SR 221.215.311

<sup>2)</sup> SAR 165.170

<sup>3)</sup> SAR 165.171

<sup>4)</sup> AGS 2005 S. 73, 443 (SAR 811.411)

<sup>5)</sup> SAR 811.621

**III.**

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Aarau, 17. Juni 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann  
BROGLI

Staatsschreiber  
DR. GRÜNENFELDER

*Vom Bund genehmigt am: 29. Juli 2009*